

Wer bereits hat, dem wird gegeben: Debatte um Kostenvergütung der IV

Geld Eine Umschulung kann Menschen helfen, beruflich wieder Fuss zu fassen. Ob die Invalidenversicherung (IV) die Kosten dafür übernimmt, hängt aber nicht nur vom Gesundheitszustand, sondern vor allem vom Einkommen der Person ab.

VON SILVIA BÖHLER

Ein Gärtner, der an einer Pollenallergie leidet, ein Zimmermann, der vom Gerüst gefallen ist und seither Rückenprobleme hat, oder eine Lehrerin, die den psychischen Belastungen im Klassenzimmer nicht mehr standhält: Sie alle können aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht weiter ausüben. Ein Jobwechsel ist meist der letzte Ausweg. Wie viele Beschäftigte in Liechtenstein aufgrund körperlicher Probleme aus ihrem Beruf aussteigen, wird laut Invalidenversicherung (IV) statistisch nicht erfasst. Die Behörde bietet finanzielle Unterstützung für eine berufliche Neuorientierung - jedoch nicht für alle.

Der IV-Grad entscheidet

Um den Zustrom zur IV-Rente zu bremsen, bietet die Invalidenversicherung jenen Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht weiter ausüben können, Rehabilitationsmassnahmen an, die deren Arbeitsfähigkeit wieder herstellen sollen. Unter anderem werden von der IV schulische Ausbildungs- und Kurskosten, Taggelder sowie Spesen für Hilfsmittel übernommen. Für die Betroffenen bedeutet dies oft eine zweite Chance. Im entsprechenden Gesetzestext heisst es dazu: «Personen, die vor dem Eintritt der Behinderung in ökonomisch relevantem Ausmass erwerbstätig waren, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten sämtlicher Massnahmen berufsbildender Art, die notwendig und geeignet sind, gezielt eine neue Erwerbstätigkeit zu eröffnen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist.»

Dass die finanzielle Unterstützung seitens der IV jedoch nicht für alle gilt, mussten bereits einige Bürger Liechtensteins erfahren. Ob sie die Kosten für eine berufliche Umschulung übernimmt oder nicht, hängt nämlich auch vom jeweiligen Invaliditätsgrad ab. Dieser wiederum hat jedoch nichts mit dem Gesundheitszustand der Person zu tun, sondern



Staub in der Backstube, Tierhaare und Pollen in der Landwirtschaft, hautreizende Substanzen beim Frisör: In der Berufswelt gibt es besonders für Allergiker Risiken. Eine Umschulung ist oft unausweichlich. (Foto: SSI)

mit deren Einkommen. Anspruch auf eine Kostenübernahme seitens der IV haben vor allem jene, die bei der Ausübung einer anderen Tätigkeit mit einem Einkommensverlust von über 20 Prozent rechnen müssten.

Besser Verdienende im Vorteil

Finanzielle Unterstützung für eine Umschulung wird etwa einer Lehrerin zugesprochen, die bisher monatlich rund 7000 Franken verdient und bei der Ausübung einer anderen Arbeit lediglich 5000 Franken verdienen würde. Ist der Einkommensverlust geringer als 20 Prozent, werden gemäss Gesetz berufliche Massnahmen nur noch dann gesprochen, wenn ein angemessenes Verhältnis zwischen der Dauer und den Kosten einer einzelnen Massnahme und dem zu erwartenden Nutzen besteht. In der Regel werden keine mehrsemestrigen Massnahmenpakete mehr finanziert, sondern ledig-

lich Einzelmassnahmen. «Der finanzielle und zeitliche Aufwand für solche Einzelmassnahmen wird kleiner, je weiter der IV-Grad unter der 20-Prozent-Schwelle liegt», erklärt Rainer Kindle, Abteilungsleiter der IV. Das Nachsehen hat also etwa ein Bäcker, der in der Backstube monatlich rund 4000 Franken verdient, denn als Hilfs- oder Schichtarbeiter in einem Industriebetrieb würde er möglicherweise einen ähnlichen oder gar höheren Lohn erhalten. Da er praktisch keinen Lohnverlust hinnehmen muss, wird ihm für eine zweite berufliche Ausbildung oder Umschulung kaum mehr finanzielle Unterstützung seitens der IV gewährt. Schlechte Karten haben ebenso Gärtner, Coiffeure oder Angestellte des Detailfachhandels. Kommen gemäss IV-Gesetz vor allem jene Personen zu ihrem Recht, die besser ausgebildet sind und besser verdienen? Einfache Berufsleute

mit kleinen Einkommen scheinen bei Verunfallung oder Erkrankung in Hilfstätigkeiten gedrängt zu werden. Die Beschäftigung als Hilfsarbeiter ist für viele unbefriedigend, bedeutet sie doch keine Legitimation für einen anderen Beruf und ohne geeignete Qualifikation hat man auf dem Arbeitsmarkt bekanntlich geringere Chancen.

Individuelle Abklärung

Von einer Ungleichbehandlung will Rainer Kindle von der IV nicht sprechen, zumal die Gleichbehandlung ein wichtiger Grundsatz der IV sei. In der täglichen Arbeit seien gleiche Voraussetzungen aber praktisch nicht existent. «Der persönliche, berufliche, wirtschaftliche und eben auch gerade der gesundheitliche Hintergrund ist bei jedem Versicherten individuell und wird auch entsprechend berücksichtigt», relativiert Kindle.